

Tarifbestimmungen

1.	Geltungsbereich	6
2.	Tarifsystem	7
2.1	Tarifzonen	7
2.2	Ermittlung der Preisstufe	7
2.3	Fahrpreise	8
2.3.1	Vorverkaufspreis Stadttarif Braunschweig (VVK BS)	9
2.4	Reisegruppen	9
3.	Fahrscheinsortiment	9
3.1	Allgemeine Bestimmungen	9
3.2	Einzelfahrscheine	10
3.2.1	Kurzstreckenkarte	11
3.3	Mehrfahrtenkarten	12
3.4	Tageskarten	12
3.4.1	8er-Tageskarten	14
3.5	Monatskarten	15
3.5.1	Senioren-Monatskarte	16
3.5.2	Abonnement	16
3.5.3	Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für Zeitkarten	28
3.6	Zeitkarten im Ausbildungsverkehr	29
3.6.1	Schüler-Monatskarten	32
3.6.2	Schüler-Jahreskarten	32
3.6.3	Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)	35
3.6.4	Bestellung von SSZK durch Schulträger	36

3.6.5	U21-Karte	37
3.6.6	U21-Sommerferienkarte	37
3.7	Bestimmungen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen	38
3.7.1	Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen	38
3.7.2	Benutzung von InterCity	39
3.8	Fahrscheine auf der Grundlage von Sonderverträgen	40
3.8.1	Semesterkarte	40
3.8.2	Kombikarten	41
3.8.3	Job-Abos	41
3.9	Fahrscheine für differenzierte Bedienungsweisen	43
3.10	Angebote für spezielle Personengruppen	44
3.10.1	Braunschweig BS-Mobil-Tickets	44
3.10.2	Wolfsburg - Mobilitätsticket Wolfsburg	44
3.10.3	Sozialticket Wolfenbüttel	45
3.10.4	Sozialticket Salzgitter	45
3.10.5	Harzer-Urlaubsticket HATIX	46
3.11	Internet-Angebote	47
3.11.1	Online-Tickets	47
3.12	Versuchsangebote	48
4.	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	48
5.	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten bzw. Soldatinnen und Soldaten	49
5.1	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	49
5.2	Beförderung von Soldatinnen und Soldaten	50

6.	Fahrradmitnahme-----	50
6.1	Allgemeines-----	50
6.2	Fahrradmitnahme in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen-----	51
6.3	Fahrradmitnahme auf den Linien der sonstigen Verkehrsträger (außer der Eisenbahnverkehrsunternehmen)-----	51
7.	Beförderung von Sachen (nicht Fahrräder) und Tieren-----	52
8.	Mahnungen und Zinsen-----	53
9.	Übergangsbestimmungen für tarifgebietsüberschreitende Verkehre-----	53
9.1	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen-----	53
9.2	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Großraum-Verkehr Hannover (GVH) 54	
9.2.1	GVH-Regionaltarif-----	55
9.2.2	GVH-Linie 948-----	55
9.3	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Celle-----	55
9.3.1	VLG-Linie 133/CeBus-Linien 470/ 510 (Verknüpfung in Ummern)-----	55
9.3.2	BBG-Linie 124 / VLG-Linie 136/CeBus-Linie 460 (Verknüpfung in Steinhorst)	56
9.4	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Sachsen-Anhalt-----	56
9.4.1	marego-Tarif-----	56
9.4.2	VB-Linie 335 Wolfsburg - Oebisfelde-----	56
9.4.3	HVB-Linie 270 Bad Harzburg - Wernigerode-----	57
9.4.4	HVB-Linien Braunlage - Wernigerode-----	57
9.5	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Südniedersachsen-----	57

9.6	Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Hildesheim -----	58
9.6.1	RVHI-Buslinien-----	58
9.6.2	flexo-Verkehre -----	58

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 dargestellten kommunalen Grenzen auf den Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

- **Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**
- **BBG Bischof-Brauner GbR**
- **BSVG Braunschweiger Verkehrs-GmbH**
- **DB Regio AG**
- **erixx GmbH**
- **HarzBus GbR**
- **KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig**
- **KVM Kraftverkehr Mundstock GmbH**
- **metronom Eisenbahngesellschaft mbH**
- **ONS Omnibus Nahverkehrs-Service GmbH**
- **PVG Peiner Verkehrsgesellschaft mbH**
- **RBB Regionalbus Braunschweig GmbH**
- **Reisebüro Schmidt GmbH**
- **Stadtbus Goslar GmbH**
- **Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH**
- **VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH**
- **WFB WestfalenBahn GmbH**
- **WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH.**

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die Tarifbestimmungen in den Zügen des Nahverkehrs Regional-Express (RE) und der Regional-Bahn (RB). Soweit Züge des Nahverkehrs benutzt werden, die über den Geltungsbereich des VRB hinaus verkehren, gelten Verbundfahrtscheine nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes.

Auch in den Zügen des Fernverkehrs InterCity (IC) und Eurocity (EC) gelten Verbundfahrtscheine (nur Zeitfahrausweise) mit besonderem Aufpreis bis und ab dem letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Tarifgebietes des VRB.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen

Das Verbundgebiet ist für die Preisbildung in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch zweistellige Zahlen kenntlich gemacht.

In der Anlage 2 ist das Verbundgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Der Verbundtarif umfasst vier Preisstufen, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig, die folgende Fahrtmöglichkeiten beinhalten:

- Stadttarif: Fahrten innerhalb einer der Tarifzonen 20 (Wolfsburg), 40 (Braunschweig) oder 80 (Goslar)
- Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig: Fahrten innerhalb der Tarifzone 40 (Braunschweig)
- Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Tarifzone
- Preisstufe 2: Fahrten innerhalb zwei benachbarter Tarifzonen
- Preisstufe 3: Fahrten innerhalb drei angrenzender Tarifzonen
- Preisstufe 4: Fahrten innerhalb vier oder mehr Tarifzonen (= Gesamtnetz).

Innerhalb der Tarifzonen 20, 40 und 80 gilt der jeweilige Stadttarif. Bei Fahrten aus diesen Tarifzonen hinaus gelten die Preisstufen 2 - 4. Fahrkarten des jeweiligen Stadttarifes gelten nicht in anderen Tarifzonen. Fahrkarten der Preisstufen 1 - 4 werden in den Zonen des Stadttarifes anerkannt. Die Preisstufe 4 hat Netzkartencharakter, d. h. Fahrscheine der Preisstufe 4, mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen und Mehrfahrtenkarten sind innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Netz des VRB gültig.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone direkt angrenzenden Tarifzonen, unabhängig vom tatsächlichen Fahrtverlauf. Werden im tatsächlichen Fahrtverlauf weitere Tarifzonen durchfahren, ist dies zulässig, solange - gerechnet ab der Einstiegszone - der Geltungsbereich der gelösten Preisstufe nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden Tagesrandzeiten oder fehlende Fahrtangebote innerhalb der nächsten 60 Minuten. Für Karten mit eingetragenem Geltungsbereich gilt dieser Bereich verbindlich, wobei die Nutzung weiterer angrenzender Tarifzonen ausnahmsweise zulässig ist, solange ein direkter Fahrtverlauf zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone besteht. Erfolgt ein Umstieg, ist dieser an der erstmöglichen Haltestelle vorzunehmen.

Die Zuordnung der Preisstufe für die jeweilige Fahrtrelation ergibt sich aus der Preisstufenmatrix.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre (Kinderfahrschein). Ein zahlender Fahrgast, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann weitere Kinder unter 6 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse sind die Bestimmungen von Kapitel [3.7.1](#) zu beachten.

2.3.1 Vorverkaufspreis Stadttarif Braunschweig (VVK BS)

Die Fahrkarten des Stadttarifs Braunschweig (Tarifzone 40) können über folgende Vertriebswege zum Vorverkaufspreis erworben werden:

Vorverkaufsstellen, Reisezentren und Agenturen, stationäre Fahrkartenautomaten, Kundenzentren der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Internet-Shop der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, als Handy-Ticket über das Shop-System der Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie über den digitalen Vertrieb der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH in App und Web.

2.4 Reisegruppen

Eine Reisegruppe ab 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen hat, muss mindestens drei Werktage vor Antritt der Reise beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen angemeldet sein, ausgenommen im Stadtverkehr Braunschweig.

Gruppenreisen in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit mehr als 20 Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt mittels Bestellschein bei einer personenbedienten Verkaufsstelle (z. B. DB-Reisezentrum) angemeldet werden, eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

3. Fahrscheinsortiment

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Weitergabe von entwerteten, zeitlich noch gültigen Fahrausweisen an Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- 2) Als Betriebsschluss gelten:
 - im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen 3:00 Uhr des Folgetages

- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag. Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH endet der Nachtverkehr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 4:00 Uhr, mit letztmöglichem Anschluss und Folgefahrt ab Rathaus.
- Bei Online-Tickets, s. Kapitel [3.11.1](#) ist dies aus technischen Gründen einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine der Preisstufen (PS) 1 bis 4, des Stadttarifs und des Vorverkaufs für den Stadttarif Braunschweig für Erwachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Beendigung der Geltungsdauer ist ein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten oder das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt zu verlassen. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, z. B. Verspätungen, erlaubt.

Bei Fahrscheinen der Preisstufe 4 ist kein neuer Fahrschein zu lösen bzw. zu entwerten, wenn sich der Fahrgast zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsfrist einschließlich Einstiegszone mindestens 4 Tarifzonen vom Einstiegsort entfernt und weiter in Fahrtrichtung auf seinen Zielort befindet. Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf dem Fahrschein angegebenen Einstiegszone sowie der gelösten Preisstufe.

Die Geltungsdauer von Einzelfahrscheinen in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
Stadttarif	90 Minuten
VVK BS	90 Minuten
PS 1	90 Minuten
PS 2	90 Minuten
PS 3	120 Minuten
PS 4	150 Minuten

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Einzelfahrscheine nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.2.1 Kurzstreckenkarte

Die Kurzstreckenkarte (= Kurzstrecke) berechtigt zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem Einstieg. Kurzstreckenkarten sind auch tarifzonenübergreifend gültig. Ein Umstieg ist nicht gestattet. Die Kurzstrecke gilt nicht:

- bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen
- für Rück- und Rundfahrten

Die Kurzstrecke ist bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH auch in der Vorverkaufspreisstufe Stadttarif BS erhältlich und muss bei Fahrtantritt entwertet werden. Diese Kurzstrecke gilt nur für Fahrten innerhalb der Tarifzone 40.

Die Kurzstrecke ist nicht in flexo-Verkehren gültig.

flexo-Verkehre sind flexible Bedienangebote (On-Demand-Verkehre), die mit Kleinbussen (Voranmeldung notwendig) in ausgewählten Räumen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig angeboten werden.

3.3 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) als 6-Fahrten-Karten für die Preisstufen (PS) 1 bis 4, den Stadttarif und den Vorverkauf für den Stadttarif Braunschweig ausgegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Preisstufen 1 - 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach Kapitel [3.1](#) und [3.2](#) . Die Mehrfahrtenkarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig. Sie gelten 90 Minuten.

Ausgegebene und nicht entwertete Mehrfahrtenkarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten von Mehrfahrtenkarten nicht möglich. Die Entwertung muss unmittelbar vor Fahrtantritt an den im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwertern vorgenommen werden. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Bei Mehrfahrtenkarten als Online-Ticket wird beim Kauf der erste Abschnitt mit sofortiger Gültigkeit automatisch entwertet. Die weiteren Fahrtabschnitte sind vor Nutzung durch den Fahrgast zu entwerten und ab Zeitpunkt der Entwertung ebenfalls sofort gültig.

3.4 Tageskarten

Tageskarten werden als personengebundene Tageskarte für eine, zwei, drei, vier und fünf Personen, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Tageskarten für 2 Personen berechtigen bis zu 2 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich, Tageskarten für 3 Personen

berechtigen bis zu 3 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich usw.

Im Namensfeld ist der Name des Inhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Auf den Tageskarten des VVK BS muss der Name des Karteninhabers auf die Rückseite des Fahrscheins eingetragen werden.

Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) nachzuweisen. Tageskarten sind nur mit eingetragenem Namen gültig.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Tageskarte angegebenen Einstiegszone und Ausstiegszone. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der angegebenen Zonen 20, 40 oder 80 gültig. Tageskarten der Preisstufe 4 sind Netzkarten.

Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom auf dem Fahrschein angegebenen Gültigkeitstag an bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)) des Entwertungstages.

Tageskarten werden im Vorverkauf oder bereits entwertet verkauft. Bereits entwertete Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt. Das auf der Tageskarte angegebene Datum gilt als Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Für die Online-Tickets wird der Betriebsschluss aus technischen Gründen auf einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Die Tageskarten des VVK BS müssen bei Fahrtantritt entwertet werden und gelten ab Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss. Online-Tickets erhalten ihre Gültigkeit automatisch ab der Uhrzeit des Kaufzeitpunktes bei Nutzung am selben Tag bzw. ab 00:00 Uhr bei Gültigkeit für einen zukünftigen Tag.

Ausgegebene und nicht entwertete Tageskarten des aktuellen VVK BS Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Tageskarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.4.1 8er-Tageskarten

8er-Tageskarten werden als 8er-Einzelabschnitte für eine Person, unabhängig vom Alter, für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Die Tageskarten des Stadttarifes sind nur in einer der Tarifzonen 20, 40 oder 80 und die des VVK BS nur in der Tarifzone 40 gültig.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Preisstufen 1 - 4, des Stadttarifs und des VVK BS gelten die Bestimmungen für Tageskarte unter Punkt 3.4. Ein Einzelabschnitt einer 8er-Tageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich.

Auf der Rückseite eines Einzelabschnittes ist der Name des Karteninhabers in Druckbuchstaben einzutragen. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) nachzuweisen. Einzelabschnitte der 8er-Tageskarten sind nur mit eingetragenem Namen gültig.

Einzelabschnitte gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Für die Online-Tickets wird der Betriebsschluss aus technischen Gründen auf einheitlich auf 04:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Ausgegebene und nicht entwertete 8er-Tageskarten des aktuellen Tarifs behalten ihre Gültigkeit unbegrenzt bis auf Widerruf. Es finden keine Umtausch- oder Rücknahmeaktionen statt. Es wird keine Erstattung geleistet.

In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Lösen oder Entwerten der 8er-Tageskarten nicht möglich. Ansonsten gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.5 Monatskarten

Plus-Monatskarten werden für die Preisstufen 1 bis 4, den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen.

Die Plus-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Plus-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05 bis 30.06), Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Im personenbedienten Verkauf der DB ist die Angabe des letzten gleichen Tages auf Monatskarten aufgrund technischer Voraussetzungen nicht möglich; abweichend davon gilt die Monatskarte analog ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr.

Plus-Monatskarten im Einzelverkauf sind auf andere Personen übertragbar. Online-Tickets sind ausschließlich personengebunden und gelten nur für den eingetragenen Käufer. Der Inhaber einer Plus-Monatskarte kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o. g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Monatskarte ist (in Kapitel [3.5.3](#)) geregelt.

3.5.1 Senioren-Monatskarte

(Senioren-Abo s. unter [3\)\)](#)

1) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der Senioren-Monatskarte sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

Die Senioren-Monatskarte ist personengebunden.

2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden für die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) sowie für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80) und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Senioren-Monatskarte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Senioren-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05 bis 30.06), Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Senioren-Monatskarten ist in Kapitel [3.5.3](#) geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der Senioren-Monatskarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.5.2 Abonnement

Der Abonnementspreis basiert auf einer Mindestabnahmezeit von 12 Monaten.

1) Plus-Abonnement

Plus-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Die Plus-Abo-Karte ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Plus-Abonnements werden grundsätzlich übertragbar ausgegeben, auf Wunsch kann die Ausgabe auch personengebunden erfolgen.

Der Inhaber eines Plus-Abonnements kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o. g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Plus-Abo-Karte ist in Kapitel [3.5.3](#) geregelt.

2) U21-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des U21-Abos sind alle Personen bis vollendetem 21. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Kapitel [3.6](#) oder andere geeignete Nachweise (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein U21-Abo deutlich lesbar und in Druckschrift vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

U21-Abonnements berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes. Das Abonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

U21-Abonnements werden personengebunden ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar. Eine Mitnahmeregelung besteht nicht.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Das U21-Abo gilt an Schultagen montags bis freitags ab 14:00 Uhr. An Ferientagen (gemäß niedersächsischer Ferienordnung), Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das U21-Abo ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Das U21-Abo gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in das Verbundgebiet.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem U21-Abo nicht möglich. Es berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3) Senioren-Abonnement

a) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung des Senioren-Abonnements sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abo-Laufzeit.

Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) zu belegen.

Das Senioren-Abo ist nicht übertragbar.

b) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Senioren-Abos werden für den Stadttarif (gültig in einer der Zonen 20, 40 oder 80), die Preisstufen 1, 2, 3 und 4 (gültig für das Gesamtnetz) ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der Senioren-Abo-Karte ist unter Kapitel [3.5.3](#) geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem Senioren-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4) 9 Uhr-Abo

9 Uhr-Abonnements werden für die Preisstufen 1 bis 4 und den Stadttarif ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten montags bis freitags ab 9 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Das 9 Uhr-Abo ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Eine Mitnahmeregelung wie beim Plus-Abo besteht nicht.

Das 9 Uhr-Abo ist nicht übertragbar.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei der 9 Uhr- Abo-Karte ist unter Kapitel [3.5.3](#) geregelt.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit dem 9 Uhr-Abo nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5) Starterkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Starterkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement (Plus-Abo, 9 Uhr-Abo, Job-Abo, Senioren-Abo oder U21-Abo) beantragt wurde und die Einzugs-ermächtigung gemäß der Abonnementbedingungen Punkt 2 vorliegt. Die Starterkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements.

Für Starterkarten gelten die Tarifbestimmungen und Preise der jeweils bestellten Zeitkarte. Ausnahme stellt das Job-Abo dar: hierfür kann nur eine Starterkarte für das Plus-Abo angeboten werden.

Starterkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) vorzulegen.

Die Starterkarte muss bei der Beantragung in den Kundenzentren bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres und Rückgabe der Starterkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Starterkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei (außer)ordentlicher Kündigung gemäß der Abonnementvoraussetzungen Punkt g vorgenommen.

Bei Verlust von Starterkarten wird kein Ersatz geleistet.

6) Deutschlandticket im VRB

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (D-Ticket) mit Stand 25.09.2023 (gem. VDV). Die Tarifbestimmungen sind als Anlage 1 beigefügt.

Das Deutschlandticket ist im VRB als digitales Handy-Ticket und über die VRB-Abo-Zentrale erhältlich.

Digitales Handyticket:

Das digitale Handyticket ist erhältlich über die Apps „VRB Fahrinfos & Tickets“, „Meine BSVG-App“ und „WVG-App“. Die Apps stehen kostenfrei als Downloads im Google Play Store und im App Store zur Verfügung. Für den Erwerb eines Deutschlandtickets über die Apps gilt Punkt [3.11.1](#) entsprechend.

VRB-Abo-Zentrale:

Bei der VRB-Abo-Zentrale ist das Deutschlandticket über das Abo-Portal unter <https://abo.vrb-online.de/> bestellbar. Des Weiteren kann das Deutschlandticket bei der VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein bestellt werden. Die Abonnementbedingungen unter Punkt [3.5.2](#) gelten entsprechend.

Von der VRB-Abo-Zentrale wird das Deutschlandticket bis 31.12.2023 als Papierticket und ab 01.01.2024 als Chipkarte ausgegeben. Über die Abozentrale besteht auch die

Möglichkeit, sich das Deutschlandticket sowie die Zusatzangebote über die App „FahrPlaner“ als Handyticket anzeigen zu lassen.

VRB-Zusatzangebote zum Deutschlandticket:

Inhaber eines gültigen Deutschlandtickets können ihr Abonnement innerhalb des VRB-Gebietes durch den Kauf nachfolgende Zusatznutzen erweitern:

a) VRB-Mitnahme

Zum Preis von 10 € / Monat kann die VRB-Mitnahmeregelung hinzugebucht werden. Danach können ein Erwachsener oder ein Fahrrad sowie bis zu drei Kinder bis einschließlich 14 Jahre von Montag bis Freitag ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember ganztägig ausschließlich im gesamten Verbundgebiet mitgenommen werden.

b) 1.Klasse-Zuschlag

Mit dem Kauf des Upgrades „1. Klasse-Zuschlag“ kann das D-Ticket in der 1. Klasse genutzt werden, es gilt Punkt 3.7.1 entsprechend. Es ist nur gültig in der gewählten Preisstufe und in den entsprechenden Tarifzonen im VRB-Gebiet. Die Fahrpreise für die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle.

c) IC/EC-Zuschlag

Für die Nutzung des IC oder EC mit einem D-Ticket kann für ausgewählte Fahrten im VRB-Gebiet ein IC/EC-Zuschlag hinzugebucht werden. Der IC/EC-Zuschlag ist bei der DB erhältlich.

d) Studierende

Studierende, deren Hochschule/Universität einen Semesterkartenvertrag mit dem VRB geschlossen hat, können ihre VRB-Semesterkarte mit dem Upgrade „Student VRB“ zum D-Ticket upgraden. Das Upgrade ist monatlich kündbar, gilt jedoch längstens bis zum Ende des laufenden Semesters.

Das D-Ticket Upgrade für Studierende steht ausschließlich Studierenden zur Verfügung, die bereits ein VRB-Semesterticket nach Punkt 3.8.1 besitzen. Für den (Neu-)Abschluss

des Abonnements ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis (Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt. Der Nachweis der Berechtigung muss mindestens jährlich erneut erbracht werden. Das Upgrade für Studierende ist nicht übertragbar und nur im Zusammenhang mit einem aktuell gültigen VRB-Semesterticket gültig. Es wird so zu einem Deutschlandticket.

Inhaber des D-Ticket VRB-Semesterkarte können durch Zuzahlung eines Aufpreises die VRB-Mitnahme und/oder die 1. Klasse-nutzen.

Alle aufgeführten Upgrades gelten nur innerhalb des VRB-Gebietes, ausgenommen ist das Upgrade für Studierende. Bei der Fahrscheinkontrolle sind das D-Ticket bzw. die VRB-Semesterkarte, das Upgrade sowie ein gültiges Lichtbilddokument vorzuzeigen.

Abonnementvoraussetzungen

a) Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge erfolgt ausschließlich durch die VRB-Abo-Zentrale.

b) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus von einem innerhalb der EU geführten Girokonto abzubuchen. Die Ermächtigung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (siehe Punkt [g](#)).

Das Abonnement beginnt zum 1. eines jeden Monats. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 20. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung bei der VRB-Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

d) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (siehe Punkt [g](#))

Wenn der Inhaber des U21-Abos während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet, muss dieser das Abonnement fristgerecht kündigen.

Wenn der Inhaber eines Job-Abos aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag ausscheidet, endet der Anspruch auf ein Job-Abo. Es muss auf Antrag des Abonnenten in ein anderes Abonnement umgewandelt oder vom Abonnenten gekündigt werden.

e) Abonnement-Fahrschein

Abonnement-Fahrschein bestehen aus Kartenbögen mit jeweils 4 Monatskarten, die grundsätzlich in den Monaten April, August und Dezember versendet werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns können einzelne Monatskarten ungültig gestempelt sein, damit der Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der VRB-Abo-Zentrale anzuzeigen.

f) Änderungen

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine tariflichen Änderungswünsche in Textform bis zum 20. des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale bekannt gibt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der VRB-Abo-Zentrale bis zum 25. des Vormonats in Textform mitzuteilen. Bei Änderungen des Kontos oder der Personalien des Kontoinhabers ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung in Textform vorzulegen.

Zur Änderung der Personalien des Abonnenten - außer für das übertragbare Plus-Abo - müssen alle restlichen, gültigen Abokarten bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen Abokarten werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Monatskarten des Abonnements müssen bis zum Inkrafttreten der Änderung der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für die nicht zurückgegebenen Karten ein weiterer Monatsbeitrag zu zahlen.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Service-Center Vordrucke vor. Vordrucke stehen auch auf www.vrb-online.de zur Verfügung.

g) Beendigung des Abonnements

- **Ordentliche Kündigung**

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der VRB-Abo-Zentrale in Textform einen Monat im Voraus mitzuteilen. Beispiel: Kündigung zum 30. April muss bis zum 31. März in Textform vorliegen.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum Ablauf des Abonnements der VRB-Abo-Zentrale zurückzugeben. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Tages, in dem die Karten der VRB-Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt. Wird die Kündigung an einem Tag vor dem Monatsende wirksam, beträgt der für den letzten Monat zu zahlende Preis bis zum Ablauf des Abonnements pro Kalendertag 1/30 des monatlichen Abonnementpreises. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12-Monaten-gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum berechnet. Das Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag verpflichtet den Inhaber des Job-Abos zur Kündigung

des Abonnements zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Wird die Kündigung versäumt, wird der Preis der Plus-Monatskarte für die nachfolgenden Monate berechnet.

- **Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz), Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die VRB-Abo-Zentrale wirksam. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung des Abonnementpreises mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit Ablauf des Sterbemonats.

h) Beendigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

- **Fristlose Kündigung**

Ist eine Abbuchung gemäß Punkt [i\)](#) nicht möglich, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Tertials einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellten Abo-Karten bis zum Ende des berechneten Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Beim Job-Abo erfolgt die fristlose Kündigung auch, wenn die VRB-Abo-Zentrale Kenntnis davon erlangt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht und keine Kündigung des Abonnenten vorliegt.

i) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

j) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind alle Karten, die im Besitz des Kunden sind und nach einer Kündigung oder Änderung ihre Gültigkeit verlieren.

k) Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich möglich, sie können von einem bis zu drei Monate im Kalenderjahr andauern. Unterbrechungen sind nur für volle Monate möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats vor Inkrafttreten der Unterbrechung bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen.

Die Dauer der Unterbrechung muss mindestens einen Monat betragen. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die aktive Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung. Die für den Unterbrechungszeitraum bereits ausgestellten Abo-Karten sind bis zum Beginn der Unterbrechung in der Abo-Zentrale vorzulegen.

Erstattungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 10 BefBed).

l) Verlust von Abonnement-Fahrscheinen

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der VRB-Abo-Zentrale unter 0531-28639566 mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € Ersatz für die abhanden gekommene/n Karte/n ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Bei einem Verlust der Abo-Karte innerhalb des Postversandes der VRB-Abo-Zentrale hat sich der Abonnent unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der VRB-Abo-Zentrale zu melden, damit ein Ersatz ausgestellt werden kann. Der Ersatz erfolgt ohne Berechnung einer Gebühr. Erstattungen können rückwirkend nicht stattfinden.

Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrscheinen sind ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene übertragbare Abonnement-Fahrscheine wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

m) Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Beschädigte gültige Abonnement-Fahrscheine sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Ein Umtausch ist auch im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Bohlweg 26 in Braunschweig möglich. Können die Abonnements-Fahrscheine von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Abonnement-Fahrscheinen nicht mehr möglich, gilt Punkt [h](#)) entsprechend.

n) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abonnement-Fahrschein im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

o) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

p) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

3.5.3 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für Zeitkarten

Inhaber von Zeitkarten (Plus-Monatskarten, Plus-Abos, 9 Uhr-Abos, Senioren-Monatskarten, Senioren-Abos, Job-Abos und Sozialtickets in allen Preisstufen (außer Preisstufe 4) können den aufgedruckten Geltungsbereich (Tarifzonen) ihrer Zeitkarte erweitern. Dies erfolgt durch den Kauf einer Erweiterungskarte vor Fahrtantritt. Mit dem Erwerb einer Erweiterungskarte kann innerhalb der Geltungsdauer von 150 Minuten das gesamte VRB-Gebiet in eine Richtung befahren werden.

Für eine Rückfahrt muss erneut eine Erweiterungskarte erworben werden. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

Bei einer Fahrscheinprüfung im erweiterten Gebiet müssen die Zeitkarte und die Erweiterungskarte gemeinsam vorgelegt werden.

Die Erweiterungskarte gilt bei Anwendung der Mitnahmeregelung gemäß Kapitel [3.5](#), [3.5.1](#) und [3.8.3](#) auch für alle weiteren zusätzlichen Personen.

Die Erweiterungskarte gilt in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Die Nutzung der 1. Wagenklasse

ist zulässig soweit für die genutzte Zeitkarte der 1.Klasse-Zuschlag gemäß Kapitel [3.7.1](#) vorhanden ist.

Für diese Fahrscheine gelten außerhalb der Anwendung der Mitnahmeregelung die Bestimmungen für Einzelfahrscheine gemäß Kapitel [3.2](#).

3.6 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als verbundweite Monatskarten und Jahreskarten ausgegeben. Darüber hinaus kann optional in einer Kommune oder einem Landkreis eine Monats- bzw. Jahreskarte angeboten werden, die nicht erweiterbar ist. Diese gilt dann in der entsprechenden Kommune (bzw. Tarifzone) bzw. im entsprechenden Landkreis (bzw. allen dem Landkreis zugeordneten Tarifzonen).

Zur Benutzung von Monats- und Jahreskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

- 1) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real- schulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr muss gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachgewiesen werden entweder durch

- 1) einen Schülerschein einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) einer VRB-Kundenkarte mit Lichtbild, die folgendermaßen erworben werden kann:
 - Personen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Kundenkarte direkt (Altersnachweis durch Vorlage eines Kinderausweises, Kinderreisepasses, Krankenkassenkarte mit Lichtbild oder eines vergleichbaren Dokuments)

- Personen ab 15 Jahren erhalten die Kundenkarte nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Antrags für eine Kundenkarte.

Kundenkarten werden für längstens ein Schuljahr bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Antrags für eine Kundenkarte verlängert wird.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. Ebenso gilt ein abgelaufener Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres während der Sommerferien als anerkannter Nachweis. Während der ersten zwei Wochen des neuen Schuljahres werden SSZK, Kundenkarte oder Schülerschein des aktuell vergangenen Schuljahres als Nachweis zum Kauf einer Schüler-Monatskarte anerkannt (verbundweite Karenzzeit).

Die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Die unterschriebene Zeitkarte (Wertabschnitt) stellt nur gemeinsam mit

- 1) Schülerschein einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) VRB-Kundenkarte mit Lichtbild

den gültigen Fahrschein im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar.

Vor Fahrtantritt ist im dafür vorgesehenen Bereich in Druckbuchstaben der Vor- und Zuname des Inhabers einzutragen.

3.6.1 Schüler-Monatskarten

Für Schüler:innen wird eine bundesweit gültige Schüler-Monatskarte für 30 € und eine Schüler-Monatskarte nur für die Tarifzone 40 (Braunschweig) gültig für 15 € ausgegeben.

Schüler-Monatskarten sind auf einen Projektzeitraum begrenzt. Die 30 €-Schüler-Monatskarte wird bis zum 31.07.2025, die Schüler-Monatskarte für 15 € bis zum 31.01.2025 ausgegeben.

Die Schüler-Monatskarte wird als Netzkarte oder als Karte mit Gültigkeit in der Tarifzone 40 (Braunschweig) ausgegeben. Sie berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im vorgesehenen Geltungsbereich des VRB.

Die 15 € Schüler-Monatskarte mit Gültigkeit in der Tarifzone Braunschweig ist nicht erweiterbar.

Schüler-Monatskarten sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Schüler-Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05 bis 30.06), Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die Monatskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel [3.6](#) zu entnehmen und gelten entsprechend.

3.6.2 Schüler-Jahreskarten

Schüler-Monatskarten werden für den Pilotzeitraum (s. 3.6.1) auch als Jahreskarte ausgegeben, längstens bis zum Ende der jeweiligen Verlängerung.

Die Schüler-Jahreskarte wird als Netzkarte oder als Karte mit Gültigkeit in der Tarifzone 40 (Braunschweig) ausgegeben. Sie berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im vorgesehenen Geltungsbereich des VRB. Die 15 € Schüler-Monatskarte mit Gültigkeit in der Tarifzone Braunschweig ist nicht erweiterbar.

Die Schüler-Jahreskarte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

1) Jahreskartenbearbeitung und Voraussetzungen

Für den Erwerb der Jahreskarte ist der Nachweis durch einen Schülerschein mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder einer gültigen Kundenkarte mit Lichtbild zu erbringen. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerscheins nachzuweisen.

Ausgabestelle für Jahreskarten ist die VRB-Abo-Zentrale. Der Vertrag kommt mit Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und der Bonitätsprüfung durch die VRB-Abo-Zentrale zustande. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 20. des Vormonats vorgelegen hat.

Die Abbuchung erfolgt monatlich. Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge oder Einmalzahlung von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Jahreskarte. Die bereits erhaltene Jahreskarte ist dann unverzüglich an die Abo-Zentrale zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

2) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Jahreskarteninhaber nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Inhaber der Karte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Inhabers und des Kontoinhabers aus dem Jahreskartenvertrag.

3) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

4) Dauer und Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, sie endet ohne vorherige Kündigung automatisch.

Zur Fortsetzung der Laufzeit nach Ablauf der 12 Monate muss bei der VRB-Abo-Zentrale ein neuer Bestellschein eingereicht werden.

5) Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Laufzeit ist nicht möglich.

6) Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des VRB
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Elternzeit
- Weitere wichtige Gründe, werden im Einzelfall nach Prüfung durch den VRB entschieden.

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die VRB Abo-Zentrale wirksam.

7) Verlust von Jahreskarten

Der Verlust einer Jahreskarte ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der Abo-Zentrale unter 0531-28639566 mitzuteilen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhält der Kunde Ersatz für die abhanden gekommene Karte. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugs-ermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommene gemeldete Jahreskarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die VRB-Abo-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann.

8) Beschädigte Jahreskarten

Beschädigte gültige Jahreskarten sind der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Können die Jahreskarten von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Kunden gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten innerhalb von fünf Werktagen eine neue Fahrkarte auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten Jahreskarten nicht mehr möglich, so wird sie wie eine verloren gegangene Jahreskarte behandelt.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt die ausgegebene Jahreskarte im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

9) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Alle weiteren Bestimmungen sind Kapitel [3.6](#) zu entnehmen und gelten entsprechend.

3.6.3 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

Sammel-Schülerzeitkarten werden ab dem 01.08.2024 als Deutschlandticket in Chipkartenformat (D-Ticket SSZK) ausgegeben. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

D-Tickets SSZK werden nur an berechnigte Schüler:innen ausgegeben. Bei Schulwechsel oder Umzug erfolgt automatisch ein Widerruf seitens der ausgehenden Stelle. D-Tickets SSZK sind unverzüglich der Ausgabestelle auszuhändigen. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene D-Tickets SSZK werden gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Verlorene D-Tickets SSZK werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechnigten ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgegebene Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Für ein vergessenes D-Ticket SSZK wird für maximal 1 Tag eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für verlorene oder gestohlene D-Tickets SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung wird von der Schule bzw. des Schulwegkostenträgers ausgegeben. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von D-Tickets SSZK eingezogen.

3.6.4 Bestellung von SSZK durch Schulträger

D-Tickets SSZK werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden D-Tickets SSZK von Schulträgern für Berechnigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.6.5 U21-Karte

(U21-Abokarte s. unter [2](#))

1) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Karte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren. Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Kapitel [3.6](#) oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Karte ist ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 00:00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die U21-Karte bis zum Monatsletzten des Folgemonats (z. B. 31.05. bis 30.06.), Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die U21-Karte gilt montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr. An Ferientagen gemäß Niedersächsischer Ferienordnung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die U21-Karte ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.

Die U21-Karte gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Karte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.6.6 U21-Sommerferienkarte

1) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der U21-Sommerferienkarte sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren.

Die Berechtigung ist ab dem 15. Lebensjahr durch Schülerschein, Kundenkarte gemäß Kapitel [3.6](#) oder andere geeignete Nachweise (z.B. Personalausweis, Führerschein) zu belegen.

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Rückseite gegeben. Die U21-Karte ist personengebunden.

2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Die U21-Sommerferienkarte gilt während der Niedersächsischen Sommerferien bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)) des jeweiligen Verkehrsunternehmens ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen. Sie gilt im Verkehrsverbund Region Braunschweig in allen zugelassenen Verkehrsmitteln der Verbundpartner als Netzkarte.

Die Benutzung von ICE und IC ist mit der U21-Sommerferienkarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.7 Bestimmungen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

3.7.1 Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die im Verbundtarif ausgegebenen Fahrscheine berechtigen ohne Zusatzfahrscheine grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist bei einzelnen Fahrten zusätzlich zum Fahrschein der 2. Wagenklasse für jede Person ein 1. Klasse Zuschlag in der entsprechenden Preisstufe zu lösen und zu entwerfen. Für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten nach Kapitel [3.2](#) und [3.3](#).

Zur regelmäßigen Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden 1. Klasse-Zeitkarten als Monatskarten oder Monatskarten im Abonnement ausgegeben. Die Fahrpreise für die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der aktuell gültigen Fahrpreistabelle. Die Mitnahmeregelung gemäß Kapitel [3.5](#) und [3.5.1](#) gilt entsprechend. Zeitkarten für die erste Wagenklasse sind nur bei den

Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Online-Shop der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH oder in Verbindung mit einem VRB-Abonnement bei der Abonnement-Zentrale bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH erhältlich.

Für den Übergang mit einer Monatskarte oder Monatskarte im Abonnement der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in die 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Zuschlag

- für eine einzelne Fahrt
- für einen Monat

erhältlich. Der Zuschlag gilt in der jeweiligen Preisstufe nur im Zusammenhang mit der Monatskarte der 2. Wagenklasse.

Das Lösen und Entwerten von 1. Klasse-Zuschlägen und 1. Klasse Fahrscheinen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht möglich.

Schülerzeitkarten berechtigen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen.

3.7.2 Benutzung von InterCity

Für die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (InterCity) (IC), die zur Benutzung von Zeitkarten des VRB freigegeben sind, ist ein besonderer Aufpreis zu zahlen.

Die Aufpreise für die InterCity-Nutzung für Monatskarten und Schüler-Monatskarten sind nur in den DB Reisezentren, bei DB Agenturen und auf ic-ec-aufpreise-bahn.de erhältlich. Die Ausgabe der Abo-IC-Aufpreise erfolgt ausschließlich über das Abo-Center Hamburg der DB Vertrieb GmbH und auf ic-ec-aufpreise-bahn.de auch als digitales Ticket. Die Aufpreise der Zuschläge enthält Anlage 4. Die Mitnahmeregelung des VRB gilt nicht für Zeitkarteninhaber (Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Job-Abos) mit IC-Aufpreis für die Benutzung der IC-Züge.

3.8 Fahrscheine auf der Grundlage von Sonderverträgen

3.8.1 Semesterkarte

Bei der Semesterkarte handelt es sich um eine Fahrtberechtigung für Studierende, die an einer Hochschule oder Fachhochschule im Gebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig immatrikuliert sind und deren "Allgemeiner Studentischer Ausschuss (ASStA)" eine Beförderungsvereinbarung mit dem Verkehrsverbund Region Braunschweig geschlossen hat.

Dieser Fahrschein berechtigt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz des Verkehrsverbundes Region Braunschweig in allen Bussen, Stadtbahnen und Zügen des Nahverkehrs.

Erforderliche Zuschläge sind nach den geltenden Tarifbestimmungen zu zahlen. Die Benutzung der InterCity-Züge und des Bürgerbusses Oberharz ist nicht gestattet. Die Semesterkarte berechtigt in den Zügen des Nahverkehrs nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Die Semesterkarte wird nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) anerkannt.

Studierende, deren Hochschule/Universität einen Semesterkartenvertrag mit dem VRB geschlossen hat, können ihre VRB-Semesterkarte mit dem Zusatznutzen „Student VRB“ zum D-Ticket upgraden. Das Upgrade ist monatlich kündbar, gilt jedoch längstens bis zum Ende des laufenden Semesters.

Für den (Neu-)Abschluss des Abonnements ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis (Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt. Der Nachweis der Berechtigung muss mindestens jährlich erneut erbracht werden. Das Upgrade Student ist nicht übertragbar und nur im Zusammenhang mit einem aktuell gültigen VRB-Semesterticket gültig. Es wird so zu einem Deutschlandticket.

Inhaber des D-Ticket VRB-Semesterkarte können durch Zuzahlung eines Aufpreises die VRB-Mitnahme und/oder die 1. Klasse-nutzen.

Bei der Fahrscheinkontrolle sind die VRB-Semesterkarte, das Upgrade „Student VRB“ und ein gültiges Lichtbilddokument vorzuzeigen.

3.8.2 Kombikarten

Veranstalter können Kombikarten ausgeben, wenn im Vorfeld ein Rahmenvertrag mit dem VRB geschlossen wurde.

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte, einen Veranstaltungsausweis oder Tagungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der in Kapitel 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund Region Braunschweig angeboten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Tarifzone oder das gesamte Netz ausgegeben werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Gültigkeitsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer. Kombikarten sind nicht in weitere Tarifzonen erweiterbar.

Kombikarten sind Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 EVO.

3.8.3 Job-Abos

Beim Job-Abo handelt es sich um eine Zeitkarte für Mitarbeiter eines Unternehmens/einer Institution, welches/welche einen Großkundenvertrag mit der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH geschlossen hat. Während der Vertragslaufzeit können Mitarbeiter des Vertragspartners jeweils zum 1. eines Kalendermonats Job-Abonnements erwerben.

Die Job-Abo-Karte wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar.

Die Job-Abo-Karten werden den Job-Abonnenten 3 x jährlich (April, August, Dezember) mit jeweils 4 Job-Abo-Karten für die folgenden 4 Monate zugeschickt. Jede einzelne Job-Abo-Karte ist für einen Kalendermonat gültig.

Als Fahrausweis anerkannt wird die vollständig ausgefüllte Job-Abo-Karte in Verbindung mit

- dem mit Lichtbild versehenen und auf den Job-Abonnenten ausgestellten Dienst- / Werksausweis des Vertragspartners oder
- dem gültigen Personalausweis des Job-Abonnenten.

Unterbrechungen des Abonnements sind einmal jährlich für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten möglich - Formulare sind online erhältlich.

Der Inhaber eines Job-Abos kann montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig zusätzliche Personen unentgeltlich mitnehmen. Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Fahrgäste auf höchstens 5 Personen, von denen maximal 2 Personen älter als 14 Jahre sein dürfen, begrenzt. Anstelle einer weiteren erwachsenen Person darf ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung gilt an o.g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)).

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten beim Job-Abo ist in Kapitel [3.5.3](#) geregelt.

Job-Abonnenten, die das Unternehmen während der Laufzeit des Rahmenvertrages verlassen, müssen das Job-Abo kündigen. Die Kündigung des Abonnements muss der VRB Abo-Zentrale spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen schriftlich vorliegen. Das Formular ist unter www.vrb-online.de erhältlich. Weiterhin gültige Job-Abo-Karten ausscheidender Mitarbeiter müssen spätestens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bei der VRB Abo-Zentrale eingegangen sein, sonst werden bereits ausgegebene, noch gültige, Job-Abos weiterhin berechnet. Erst mit der Rückgabe endet die Zahlungspflicht des Abonnenten für diese Job-Abo-Karten.

Sollte sich im Nachhinein durch Prüfung der Listen herausstellen, dass Mitarbeiter eine fristgerechte Kündigung versäumt haben, behält sich der VRB eine Nachberechnung für den Zeitraum vor, in dem die Mitarbeiter keine Berechtigung mehr für die Nutzung des Job-Abonnements hatten.

Für diesen Zeitraum wird die Preisdifferenz zwischen einem Job-Abonnement und der Plus-Monatskarte für die entsprechenden Monate nachträglich in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird das Job-Abonnement seitens des VRB für diese Kunden gekündigt.

Sollten Mitarbeiter, die ein Job-Abonnement abgeschlossen haben, während ihres Dienstverhältnisses in eine der folgenden Gruppen wechseln, besteht keine Abnahmeverpflichtung mehr und es tritt für sie ein Sonderkündigungsrecht in Kraft:

- Mitarbeiter im Mutterschutz
- Mitarbeiter in Elternzeit
- Schwerbehinderte Mitarbeiter mit der Berechtigung zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV
- Freiwilligen-, Wehr- und Zivildienstleistende
- Mitarbeiter ohne Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall
- Ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter

Der Mitarbeiter des Vertragspartners ist für Änderungen von Adresse, Namen, Bankverbindungen und des Gültigkeitsbereichs (Preisstufen und Tarifzonen) sowie für fristgerechte Kündigungen zuständig. Etwaige Kosten, die dem VRB aus der verspäteten Meldung entstehen (z.B. Bank-Rückbelastungskosten) trägt der Kunde.

3.9 Fahrscheine für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi, etc.) findet grundsätzlich der in diesen Tarifbestimmungen dargestellte Verbundtarif Anwendung.

Bei der Benutzung von Anruf-Linien-Taxen wird kein Komfortzuschlag erhoben.

Bei der Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) wird bei einer Haustürbedienung zusätzlich zum Verbundfahrschein ein Komfortzuschlag gemäß aktuell gültiger Fahrpreistabelle erhoben.

Die Komfortzuschläge werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Anruf-Sammel-Taxen ausgegeben. In diesen Fahrzeugen sind ansonsten nur Einzelfahrscheine des Verbundtarifes erhältlich.

Werden mit einem Verbundfahrtschein mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt, ist für jede Fahrt ein separater Komfortzuschlag zu entrichten.

3.10 Angebote für spezielle Personengruppen

3.10.1 Braunschweig BS-Mobil-Tickets

Mit den BS-Mobil-Tickets (BS-Mobil-Ticket, BS-Mobil-Ticket Plus, BS-Mobil-Ticket Schüler) können alle Linien in der Tarifzone 40 genutzt werden.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber des Braunschweig-Passes. Der Verkauf der BS-Mobil-Tickets erfolgt in den Service-Centern und Vorverkaufsstellen der BSVG bei Vorlage eines aktuellen Braunschweig-Passes. Die Gültigkeit der BS-Mobil-Tickets ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben.

BS-Mobil-Tickets und Braunschweig-Pass stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass, Führerschein) mitzuführen. Anstelle eines Lichtbildausweises können Personen unter 16 Jahren eine gültige VRB-Kundenkarte oder einen gültigen Schülerschein vorlegen.

Schulpflichtige Inhaber eines Braunschweig-Passes können ein BS-Mobil-Ticket Schüler nutzen. Voraussetzung ist der Besuch allgemeinbildender Schulen in Vollzeitform, was mit einer gültigen Schüler-Kundenkarte oder einem gültigen Schülerschein nachgewiesen werden muss. Kinder, die Anspruch auf ein D-Ticket SSZK haben und Berufsschüler können das BS-Mobil-Ticket Schüler nicht nutzen.

Das BS-Mobil-Ticket berechtigt zur Fahrt Mo-Fr ab 8.30 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztags. Das BS-Mobil-Ticket Plus und das BS-Mobil-Ticket Schüler sind ohne zeitliche Einschränkung der täglichen Gültigkeit nutzbar.

3.10.2 Wolfsburg - Mobilitätsticket Wolfsburg

entfällt ab 01.05.2024 nach Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg

3.10.3 Sozialticket Wolfenbüttel

(Modellprojekt in der Zeit vom 1.8.2018 bis 31.12.2024)

Mit dem Sozialticket Wolfenbüttel können je nach Geltungsbereich alle Linien in den Tarifzonen 70 bis 79 genutzt werden. Den Geltungsbereich legt der Landkreis Wolfenbüttel fest.

Zur Benutzung berechtigt sind Personen, die über eine Wolfenbüttel-Card verfügen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit der Wolfenbüttel-Card. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein). Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Wolfenbüttel-Card stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen. Das Sozialticket muss vom Kunden unterschrieben sein. Der Name ist in einer weiteren Zeile in Blockbuchstaben zu wiederholen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 -14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf ein D-Ticket SSK haben, können das Sozialticket Wolfenbüttel nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in den Servicecentern der KVG in Wolfenbüttel und Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

3.10.4 Sozialticket Salzgitter

(Modellprojekt in der Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2025)

Mit dem Sozialticket Salzgitter können alle Linien in der Tarifzone 60 genutzt werden.

Zur Benutzung berechtigt sind Einwohner der Stadt Salzgitter, die Leistungen nach SGB XII, Grundsicherung oder Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Transferleistungen nach dem SGB VIII beziehen.

Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein). Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Sozialticket und Berechtigungsausweis stellen nur gemeinsam den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar und sind bei Fahrtantritt inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. der Kundenkarte mitzuführen. Das Sozialticket muss vom Kunden unterschrieben sein. Der Name ist in einer weiteren Zeile in Blockbuchstaben zu wiederholen.

Es werden Fahrscheine für Kinder (6 - 14 Jahre) und für Erwachsene angeboten.

Kinder, die Anspruch auf ein D-Ticket SSK haben, können das Sozialticket Salzgitter nicht nutzen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Servicecenter der KVG in Salzgitter-Lebenstedt. Sozialtickets sind personengebunden und nicht übertragbar.

Der Fahrschein wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 01. eines Monats und endet am letzten des Monats bei Betriebsschluss.

3.10.5 Harzer-Urlaubsticket HATIX

Mit dem Harzer Urlaubsticket HATIX können alle kur- bzw. gästebeitragspflichtigen Übernachtungsgäste im Landkreis Goslar kostenfrei öffentliche Buslinien nutzen. Es findet eine gegenseitige länderübergreifende Anerkennung von HATIX im Landkreis Harz, in Teilen des Landkreises Mansfeld-Südharz (beide Sachsen-Anhalt) und Altkreis Osterode (Landkreis Göttingen) statt.

HATIX ist nicht bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gültig. Für Fahrten im Zug muss ein regulärer Fahrschein gekauft werden. HATIX gilt in Anrufsammel- bzw.

Anrufliementaxen (AST / ALT) im VRB gemäß der VRB-Tarifbestimmungen, bei Nutzung eines AST mit Haustürbedienung ist ein zusätzlicher Komfortzuschlag zu zahlen.

3.11 Internet-Angebote

3.11.1 Online-Tickets

- 1) Als Online-Tickets gelten per App gekaufte Fahrkarten, die auf ein mobiles Endgerät („Handy-Ticket“) geladen werden. Online-Tickets sind persönliche Fahrkarten, die auf den Namen des Käufers ausgestellt werden. Wird das Online-Ticket als Handyticket genutzt, auf ein mobiles Endgerät geladen (Mobiltelefon/Tablet) und ist der Besitzer dieses mobilen Endgeräts nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden.
- 2) Als Online-Ticket wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment verkauft. Zusätzliche Kundenkarten sind nicht online erhältlich.
- 3) Online-Tickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Bei Tageskarten muss die im Online-Ticket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das Online-Ticket nicht als gültige Fahrkarte.
- 4) Online-Tickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das Online-Ticket erst während der Fahrt gekauft oder kann das Online-Ticket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc., für die der Fahrgast verantwortlich ist), ist der Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 der Beförderungsbedingungen im VRB verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Eine „Bestellung“ des Online-Tickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nur anerkannt, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen Fahrkarte war. In diesem Fall kann die Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH beziehungsweise das betreffende

Verkehrsunternehmen entscheiden, lediglich ein ermäßigtes Beförderungsentgelt in Höhe von 7,00 € zu erheben oder gänzlich darauf zu verzichten, wenn der technische Fehler nicht in der Verantwortung des Fahrgastes liegt, z.B. bei einer Serverstörung. Eine Erstattung bzw. Stornierung von Online-Tickets ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel, wenn das Datum der Nutzung in der Zukunft liegt, kann nach Einzelfallprüfung eine Erstattung vorgenommen werden. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Online-Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden.

- 5) Im Übrigen gelten für Online-Tickets die Tarifbestimmungen der jeweils erworbenen Fahrkarte, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Für den Verkauf von Online-Tickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Online-Shops. Bei Online-Tickets kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrkarten begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Ticket-Verfahren besteht nicht.

3.12 Versuchsangebote

z. Zt. nicht vorhanden

4. Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitpersonen, Blinden-Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmittel und ihres Handgepäcks erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

Schwerbehinderte Fahrgäste müssen zur unentgeltlichen Beförderung einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen. Dieses ist beim zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Familie und Jugend und erhältlich.

Es werden nur Originale des Schwerbehindertenausweises anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sind nicht zugelassen.

Berechtigte schwerbehinderte Menschen werden auf allen Stadtbahn- und Omnibuslinien sowie in allen zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (außer InterCity-Zügen) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einem Zuschlag für den Übergang in die 1. Wagenklasse stellt keinen gültigen Fahrschein dar. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist somit nicht möglich. Ausschließlich Schwerbehindertenausweise mit Merkzeichen „1.Kl.“ berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung in der 1. Wagenklasse der für den Verbundtarif zugelassenen Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die erforderliche Begleitperson (Vermerk im Ausweis: “Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen oder das Merkzeichen „B“ ist nicht gelöscht) wird stets kostenfrei befördert.

Eine Beförderung schwerbehinderter Menschen mit Vermerk der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehinderten-Ausweis darf auch ohne Begleitung erfolgen.

Der Zuschlag ist nicht erforderlich bei

- schwer kriegsbeschädigten Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen “1. Kl.” enthält,
- Bei Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen gemäß Kapitel [3.9](#) haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechender Wertmarke sowie deren Begleitpersonen für jede Fahrt mit Haustürbedienung den erforderlichen Komfortzuschlag zu zahlen.

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten bzw. Soldatinnen und Soldaten

5.1 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei in Uniform werden auf allen Bus- und Stadtbahnlinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der

Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2 Beförderung von Soldatinnen und Soldaten

Aktive Soldatinnen und Soldaten werden in den Nahverkehrszügen befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch

- das Tragen einer vollständigen Uniform und
- die Vorlage und Aushändigung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises und
- die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungportal gebuchte Fahrkarte

legitimieren.

Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

6. Fahrradmitnahme

6.1 Allgemeines

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist eine Fahrradtageskarte zu lösen. Fahrradtageskarten werden auch als 8er-Tageskarte Fahrrad angeboten. Im Vorverkauf erworbene Fahrradtageskarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Online-Tickets erhalten ihre Gültigkeit beim Kauf automatisch, die weiteren Fahrkartenabschnitte sind vor Fahrtantritt durch den Fahrgast zu entwerten.

Fahrradtageskarten bzw. Abschnitte der 8er-Tageskarte Fahrrad gelten im Verkehrsverbund Region Braunschweig als Netzkarte ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss (siehe Kapitel [3.1](#)) des jeweiligen Unternehmens am Entwertungstag.

Jeder Fahrgast darf grundsätzlich nur ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes mitnehmen.

6.2 Fahrradmitnahme in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen

In den mit Verbundfahrtscheinen benutzbaren Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Fahrräder ausschließlich in den Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegräumen der Nahverkehrszüge im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität Fahrräder mitgenommen. Sofern keine entsprechenden Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind, hat der Fahrgast in diesem Falle sein Fahrrad festzuhalten, sodass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden. Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

6.3 Fahrradmitnahme auf den Linien der sonstigen Verkehrsträger (außer der Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Im Regelfall werden nicht mehr als zwei Fahrräder mitgenommen. Das

Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Bei an der Haltestelle gleichzeitig auftretenden Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen und Fahrrädern erhält der Fahrgast mit Rollstuhl oder Kinderwagen den Vorzug.

Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich an einer der mit dem Kinderwagensymbol gekennzeichneten Türen. Die Fahrräder sollen an den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad sicher unterzubringen; andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z.B. Falträder) können als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen oder Fahrzeugmaterial ist ausgeschlossen.
- Fahrzeugmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.

7. Beförderung von Sachen (nicht Fahrräder) und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:

- 1) Hunde, Katzen und andere Kleintiere
- 2) Krankenfahrstühle und Kinderwagen
- 3) Handgepäck

4) Demontierte und komplett verpackte Fahrräder bzw. zusammengeklappte Falträder

Unbegleitete Tiere oder Gegenstände werden nicht befördert. Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

8. Mahnungen und Zinsen

Werden Zahlungsaufforderungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,00 €. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht. Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck werden 5,00 € berechnet. Zusätzlich werden die vom Geldinstitut berechneten Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

9. Übergangsbestimmungen für tarifgebietsüberschreitende Verkehre

Innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifs wird das gesamte VRB-Fahrscheinsortiment auf allen dort verkehrenden Linien im Bus- und Tramverkehr sowie in Nahverkehrszügen anerkannt.

9.1 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbundfahrscheine nach diesen Tarifbestimmungen gelten auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen nur bis und ab dem letzten Haltebahnhof innerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes. Diese Bahnhöfe sind:

- Baddeckenstedt
- Dedenhausen
- Hämelerwald
- Helmstedt
- Münchehof (Harz)
- Seesen
- Vienenburg
- Wittingen
- Wolfsburg Hbf
- Woltwiesche

Bei Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verbundtarifes über diese Bahnhöfe hinaus bzw. bei Fahrten von außerhalb des Geltungsbereiches des Verbundtarifes in das Verbundtarifgebiet hinein ist grundsätzlich ein Fahrschein des Deutschlandtarifs oder des Niedersachsentarifs zu lösen, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

9.2 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Großraum-Verkehr Hannover (GVH)

Die Bahnhöfe Dedenhausen und Hämelerwald bilden auf den Schienenstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen die Grenze zwischen dem Verbundtarifgebiet und dem GVH-Tarifgebiet. Ab bzw. bis zu diesen Bahnhöfen gilt der Verbundtarif. Die Bahnhöfe Dedenhausen und Hämelerwald werden als gesonderte Tarifzone für die Fahrpreisermittlung betrachtet:

Dedenhausen = Tarifzone 56, Hämelerwald = Tarifzone 55.

9.2.1 GVH-Regionaltarif

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Peine und Vöhrum sowie Calberlah, Gifhorn, Leiferde und Meinersen in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der GVH-Regionaltarif.

Bei Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Bahnhöfen Calberlah, Gifhorn, Leiferde und Meinersen in das Tarifgebiet des GVH gilt für Zeitkarten der Regionaltarif.

Der GVH-Tarif gilt nicht in den Bussen, Trams und Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

9.2.2 GVH-Linie 948

Hohenhameln - Hämelerwald

Auf der GVH-Buslinie 948 (Hohenhameln - Hämelerwald) werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifes Verbundfahrtscheine (nur Einzelfahrtscheine) ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten von Hohenhameln oder anderen Haltepunkten im Geltungsbereich des Verbundtarifes in das GVH-Tarifgebiet werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach GVH-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt.

9.3 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Celle

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr der VLG zum Landkreis Celle werden durchgehende Übergangsfahrtscheine ausgegeben, die sich in der Preisgestaltung an die Preise des Verbundtarifes anlehnen. Es werden nur Einzelfahrtscheine ausgegeben.

9.3.1 VLG-Linie 133/CeBus-Linien 470/ 510 (Verknüpfung in Ummern)

Für Fahrten aus der Tarifzone 11 Wesendorf nach Lachendorf werden Übergangsfahrtscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.3.2 BBG-Linie 124 / VLG-Linie 136/CeBus-Linie 460 (Verknüpfung in Steinhorst)

Für Fahrten aus der Tarifzone 12 Hankensbüttel nach Lachendorf werden Übergangsfahrscheine entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 3, nach Celle entsprechend dem Fahrpreis der Preisstufe 4 ausgegeben.

9.4 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Sachsen-Anhalt

9.4.1 marego-Tarif

- Bis zu den Bahnhöfen Helmstedt und Wolfsburg Hbf sowie Grasleben und Schöningen gilt der marego-Tarif.
- Der marego-Tarif gilt nicht in den Bussen, Trams und Nahverkehrszügen innerhalb des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

9.4.2 VB-Linie 335 Wolfsburg - Oebisfelde

Auf der gesamten Linie wird der Verbundtarif angewendet. Der in Sachsen-Anhalt liegende Abschnitt dieser Linie wird wie eine zusätzliche Tarifzone behandelt.

Das Lösen der Preisstufe 4 ist im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr nicht möglich.

Daraus ergeben sich auf der VB-Linie 335 folgende Preisbildungen:

Tarifzone Wolfsburg nach Mieste/Oebisfelde	PS 3
Tarifzone Velpke nach Mieste/Oebisfelde	PS 2
Binnenverkehr Linienabschnitt Sachsen- Anhalt	PS 1

9.4.3 HVB-Linie 270 Bad Harzburg - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird der VTO-Tarif angewendet. Innerhalb der Tarifzone Bad Harzburg werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

Daraus ergeben sich auf der HVB-Linie folgende Preisbildungen:

Tarifzone Bad Harzburg nach Wernigerode: VTO-Tarifstufe 3

Tarifzone Bad Harzburg nach Ilsenburg/Darlingerode: VTO-Tarifstufe 2

Tarifzone Bad Harzburg nach Stapelburg: VTO-Tarifstufe 2

9.4.4 HVB-Linien Braunlage - Wernigerode

Im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr wird der VTO-Tarif angewendet. Innerhalb der Tarifzone Braunlage werden in Bussen der HVB nur Verbundfahrtscheine der Preisstufe 1 (Einzel- und Tageskarten) ausgegeben.

Daraus ergeben sich folgende Preisbildungen:

Tarifzone Braunlage nach Wernigerode: VTO-Tarifstufe 3

Tarifzone Braunlage nach Elbingerode/Bolmke: VTO-Tarifstufe 2

Tarifzone Braunlage nach Schierke/Drei Annen Hohne: VTO-Tarifstufe 3

Tarifzone Braunlage nach Elend: VTO-Tarifstufe 2

9.5 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre nach Südniedersachsen

Für tarifgebietsüberschreitende Verkehre aus dem Landkreis Goslar in den Landkreis Göttingen gilt ausschließlich in den Bussen der Übergangstarif Harz (ÜT Harz).

9.6 Tarifgebietsüberschreitende Verkehre zum Landkreis Hildesheim

9.6.1 RVHI-Buslinien

Auf den RVHI-Buslinien Hohenhameln - Hildesheim, Bierbergen - Hildesheim, Groß-Lafferde - Hildesheim, Wartjenstedt - Hildesheim, Binder - Hildesheim sowie Seesen - Bockenem werden für die Binnenverkehre innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Verbundfahrtscheine ausgegeben bzw. anerkannt.

Für Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verkehrsverbundes in den Landkreis Hildesheim sowie umgekehrt werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach ROSA-Tarif (Tarifverbund Region Hildesheim) ausgegeben bzw. anerkannt.

9.6.2 flexo-Verkehre

flexo-Verkehre sind flexible Bedienangebote (On-Demand-Verkehre), die mit Kleinbussen (Voranmeldung notwendig) in ausgewählten Räumen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig angeboten werden.

flexo-Verkehre werden im Raum Hohenhameln mit Anbindung an den Bahnhof Algermissen des Landkreises Hildesheim angeboten. Es gilt der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

flexo-Verkehre werden im Raum Burgdorf/Baddeckenstedt angeboten. Dabei wird die Gemeinde Söhlde sowie der Bahnhof Hoheneggelsen des Landkreises Hildesheim bedient.

Für Fahrten aus dem Verbundtarifgebiet über den Bahnhof Hoheneggelsen gilt der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Region Braunschweig.

Für Fahrten aus dem Geltungsbereich des Verkehrsverbundes in den Landkreis Hildesheim sowie umgekehrt werden für die gesamte Fahrstrecke Fahrtscheine nach ROSA-Tarif (Tarifverbund Region Hildesheim) ausgegeben bzw. anerkannt.

Anlage 1 Tarifbestimmungen Deutschlandticket (D-Ticket)

Stand 18.03.2024

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit

unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, so weit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, AnrufSammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen

hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023) Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

1.8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das

Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.